

Motion der Fraktion SGA/Parteilose vom 28. November 2002 betreffend Städtzuger Solidarität mit den galizischen Opfern des Zuger Öls

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 2. März 2004

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. November 2002 hat Gemeinderat Martin Stuber namens der Fraktion SGA/Parteilose folgende Motion eingereicht:

„Die Stadt Zug stellt die eingenommenen und allenfalls ausstehenden Steuereinnahmen der Crown Resources AG sowie die der ihr gehörenden Energy Trading AG für die Jahre 2000 bis 2003 den Opfern der Ölkatastrophe, vor allem den betroffenen Fischerfamilien, zur Verfügung. Die konkreten galizischen Destinatärinnen und Destinatäre werden vom Stadtrat bestimmt.“ Die Begründung ist aus dem vollständigen Motionstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 17. Dezember 2002 hat der Grosse Gemeinderat die Motion dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen. Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

Gemäss § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997 (Geschäftsordnung, GSO) sind Motionen Anträge, durch deren Erheblicherklärung der Stadtrat, das Büro oder eine Kommission des Grossen Gemeinderates verpflichtet wird, einen Erlass- oder Beschlussesentwurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen zu treffen. Dabei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Gegenstand des verlangten Beschlussesentwurfs oder der verlangten Massnahme zum Aufgabenbereich der Stadt Zug gehört.

Nach § 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindengesetz, GG; BGS 171.1) können Gemeindeaufgaben alle dem Wohl der Gemeinde dienenden Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind. Für die zugerischen Einwohnergemeinden - zu denen auch die Stadt Zug gehört - bestimmt § 58 GG, dass sie alle Gemeindeaufgaben zu erfüllen haben, die nicht in den Wirkungskreis einer an-

deren Gemeinde gehören. Unter § 59 Abs. 1 GG werden diese Aufgaben in der Form eines Aufgabenkataloges näher umschrieben. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung kann die Gemeinde aber weitere, über die Aufzählung in Absatz 1 hinausgehende Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen. Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen darf davon ausgegangen werden, dass den zugerischen Einwohnergemeinden ein weites Betätigungsfeld zur Verfügung steht. So hat der Regierungsrat des Kantons Zug mit Beschluss vom 12. April 1983 (vgl. GVP 1983/84, S. 166 ff.) - nota bene in sehr grosszügiger Auslegung der vorstehend erwähnten Vorschriften - die Gründung einer Stiftung zwecks Erhaltung des natürlichen Seeufers im Ennetseegebiet und einen damit verbundenen Grundstückserwerb auf dem Gebiet der Gemeinde Risch als zulässige Gemeindeaufgabe der Stadt Zug anerkannt. Nach langjähriger unangefochtener Praxis gilt auch die Leistung humanitärer Hilfe durch die Einwohnergemeinden als zulässig, soweit durch diese freiwillige Aufgabe der gemeindliche Finanzhaushalt und damit die steuerpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner nicht über Gebühr belastet werden.

Der vorliegende Vorstoss geht mit seiner Forderung weit über eine übliche humanitäre Hilfeleistung hinaus. Die Begründung des Vorstosses vermittelt den Eindruck, die Stadt Zug müsse die Verantwortung für die fraglichen Schäden übernehmen. Im Endeffekt führte dies zu einer Staatshaftung durch die Stadt Zug für sämtliche Schäden, welche Unternehmungen mit Sitz in Zug irgendwo auf der Welt unmittelbar oder mittelbar angerichtet haben. Bei allem Bedauern über die Tankerkatastrophe und die damit einher gegangene ökologische und menschliche Tragödie kann dies aber - mit Blick auf die zugerische Gemeindegesetzgebung - zweifelsohne nicht Aufgabe der Stadt Zug sein. Nach unserem Dafürhalten hat die Motion somit keine zulässige Gemeindeaufgabe zum Gegenstand. Sie erweist sich deshalb als rechtswidrig.

Mit einer Erheblicherklärung des Vorstosses würde ein gefährliches Präjudiz geschaffen. Überdies wäre damit eine Zweckbindung von ordentlichen Steuereinnahmen verbunden, was dem Grundsatz der Allgemeinheit des Staatshaushaltes diametral zuwiderlaufen würde. Und schliesslich würde eine Erheblicherklärung auch zu einer Verletzung des Steuergeheimnisses führen, weil in diesem Fall die Steuerzahlen der betroffenen Unternehmungen offen gelegt werden müssten.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- die Motion der Fraktion SGA/Parteilose betreffend Stadtzuger Solidarität mit den galizischen Opfern des Zuger Öls vom 28. November 2002 nicht erheblich zu erklären und als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 2. März 2004

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Motion der Fraktion SGA/Parteilose vom 28. November 2002 betreffend Stadtzuger Solidarität mit den galizischen Opfern des Zuger Öls

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Rechtskonsulent Beat Moos unter Tel. 041 728 21 08 gerne zur Verfügung.